

I. Justice System

1. Please provide information on measures taken to follow-up the recommendations received in the 2023 Report regarding the justice system (if applicable)

Deutschland wird empfohlen,

- seine Bemühungen zu intensivieren, angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen, auch in Bezug auf die Vergütung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen.

Das EU-Justizbarometer 2023 belegt, dass DEU in Bezug auf die Ressourcen für das Justizsystem ausreichende Mittel zur Verfügung stellt – auch unter Berücksichtigung europäischer Standards -:

- Die Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in Euro sind je Einwohner seit 2012 deutlich angestiegen. DEU belegt im Vergleich zu anderen MS den zweiten Platz (Justizbarometer 2023: Schaubild 32).
- Die Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP bestätigen dieses Ergebnis. Hier nimmt DEU den siebten Platz ein (Justizbarometer 2023: Schaubild 33).
- Auch die Anzahl der Richterinnen und Richter je 100.000 Einwohner ist seit 2012 leicht angestiegen. DEU belegt im europäischen Vergleich hier einen mittleren Platz (Justizbarometer 2023: Schaubild 35).

Der Bund unterstützt die Länder in Zeiten einer angespannten Haushaltslage insbesondere mit einer Digitalisierungsinitiative für die Justiz. Auf der Justizministerkonferenz im Herbst 2023 haben die Bundesländer festgestellt, dass für eine krisenfeste Justiz ein Digitalpakt mit der Bundesregierung notwendig ist. Das Bundesministerium der Justiz wird daher mit einem neu geschaffenen Haushaltstitel von jährlich bis zu 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern bei der Digitalisierung im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten unterstützen (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 15). Das Volumen der finanziellen Unterstützung durch den Bund im Rahmen der Digitalisierungsinitiative entspricht damit in etwa dem Volumen des vorausgegangenen Pakts für den Rechtsstaat.

Die gute Ressourcenausstattung der Justiz in DEU ist also durch ein Ineinandergreifen verschiedener Ansätze gewährleistet und nicht von einer Fortsetzung des früheren Pakts für den Rechtsstaat abhängig. Eine Verstetigung des früheren Paktes für den Rechtsstaat wäre nach Auffassung des Bundes auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, selbst wenn eine Fortsetzung durch die Länder gefordert wird. Denn durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August

2006 (BGBl. I S. 2034) ist die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Besoldungs- und Versorgungsrecht nach Artikel 74a Absatz 1 des Grundgesetzes entfallen. Dadurch fällt die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung für alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bei den Ländern beschäftigt sind, in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Diese machen den ganz überwiegenden Anteil der in DEU beschäftigten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus. Da das Grundgesetz die Besoldung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Ländern zuweist, ist eine Finanzierung von Personalausgaben der Länder für den Bund verfassungsrechtlich nicht möglich.

Die Länder werden ihrer Verantwortung auch gerecht und stellen der Justiz ausreichende Ressourcen zur Verfügung; sie finanzieren auch die durch den Pakt geschaffenen Stellen weiter. So hat der Freistaat Bayern im Haushaltsgesetz 2023 - nach Auslaufen des Pakts für den Rechtsstaat - insgesamt weitere 150 neue Stellen für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geschaffen. Wie bereits 2022 sind auch diese Stellen erneut durch den Freistaat Bayern finanziert und auf verschiedene Berufsgruppen verteilt.

Das Land Brandenburg hat insbesondere durch die Schaffung eines Einstellungskorridors sowie von sogenannten Nachwuchsstellen im richterlichen Bereich Vorsorge für die bevorstehende Pensionierungswelle getroffen. Für qualifizierte Referendarinnen und Referendare wurde als Instrument der Personalgewinnung die Möglichkeit geschaffen, eine Nebentätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Gerichten des Landes auszuüben. Damit soll eine Bindung von qualifizierten Nachwuchsjuristinnen und -juristen an die Justiz erreicht werden.

Im Hinblick auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes wird das Thema „Besoldung“ zur Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Nachwuchsgewinnung sowie zur Anwerbung qualifizierter Absolventinnen und Absolventen in Zukunft eine noch größere Rolle spielen.

Als Teil der gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern für eine angemessene Ausstattung der Justiz hat die Hamburgische Bürgerschaft am 8. November 2023 das Besoldungsstrukturgesetz beschlossen. Dieses sieht unter anderem eine Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags auf 170 Euro für das erste und zweite Kind sowie auf 800 Euro für dritte und weitere Kinder ab 2023 vor. Daneben ist mit dem Gesetz mit Relevanz für den nichtrichterlichen Dienst der sog. Besoldungsergänzungszuschuss eingeführt worden. Dieser wird gewährt, wenn - unter Zugrundelegung eines Zwei-Verdiener-Modells - das Familieneinkommen nicht den gebotenen

Abstand von mindestens 15 % zur Grundsicherung für Arbeitssuchende aufweist. Beide Maßnahmen sollen die Einhaltung der bundesverfassungsrechtlichen Parameter für eine amtsangemessene Alimentation kinderreicher Familien gewährleisten. Zudem ist eine Anhebung des Besoldungsniveaus insgesamt beabsichtigt. Der Senat hat die Umsetzung der kürzlich abgeschlossenen Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst auch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Aussicht gestellt.

Für die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die beim Bund beschäftigt sind, hat der Bundestag am 16. November 2023 das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) beschlossen, sodass sich die Besoldung für diese Gruppe erhöhen wird.

Die Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder wurden kürzlich abgeschlossen. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften (ver.di und dbb) über Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und weiterer Tarifverträge verständigt. Außerdem wurden Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vereinbart. Viele Bundesländer werden das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter übertragen. Entsprechend ist hier zeitnah mit einer Erhöhung der Besoldung zu rechnen. Im Übrigen wird auf den Beitrag zu Ziffer 8 verwiesen.

A. Independence

2. Appointment and selection of judges, prosecutors and court presidents (incl. judicial review)

3. Irremovability of judges; including transfers (incl. as part of judicial map reform), dismissal and retirement regime of judges, court presidents and prosecutors (incl. judicial review)

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann in Sachsen ab 1. Januar 2025 die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Zustimmung oder auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 64 Satz 1 SächsRiG i.d.F. von Artikel 9 Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz).

Aufgrund der § 7 Abs. 5, § 78b Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes besteht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit dem 6. April 2023 die Möglichkeit, auf ihren Antrag hin den Eintritt in den Ruhestand um bis zu ein Jahr hinauszuschieben, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

4. Promotion of judges and prosecutors (incl. judicial review)

Durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 32) wurde das Beurteilungswesen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend neu geregelt. In dem geänderten § 9 BbgRiG werden nunmehr u. a. das System – Regel- oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorgegeben. In der Folge wurden die Brandenburgische Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 25. April 2023 (GVBl. II Nr. 27) und die Brandenburgische Eignungsfeststellungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 8. November 2023 (GVBl. II Nr. 71) erlassen.

In Niedersachsen ist das Gesetz zur dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern am 1. Januar 2024 in Kraft getreten (§ 5 NRiG; Art. 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 22.03.2023, Nds. GVBl. S. 32). Der Erlass der zugehörigen Verordnung wird derzeit vorbereitet, sie wird voraussichtlich im Januar 2024 in Kraft treten.

Am 1. Oktober 2023 ist in Mecklenburg-Vorpommern das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes in Kraft getreten. Damit werden die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechtsgrundlagen dienstlicher Beurteilungen (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 -) umgesetzt. Auf dieser Grundlage ist die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einer Verordnung neu geregelt worden. Die Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist am 1. November 2023 in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der Anforderungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechtsgrundlagen dienstlicher Beurteilungen (Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -) wurde in Baden-Württemberg § 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes zum 22. Oktober 2022 neu gefasst. Die gesetzliche Regelung enthält die wesentlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des

Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die weiteren Einzelheiten werden in der Verordnung des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 14. März 2023 geregelt, die am 1. April 2023 in Kraft getreten ist.

5. Allocation of cases in courts

6. Independence (including composition and nomination and dismissal of its members), and powers of the body tasked with safeguarding the independence of the judiciary (e.g. Council for the Judiciary)

7. Accountability of judges and prosecutors, including disciplinary regime and bodies and ethical rules, judicial immunity and criminal/civil (where applicable) liability of judges (incl. judicial review)

8. Remuneration/bonuses/rewards for judges and prosecutors, including changes (significant increase or decrease over the past year), transparency on the system and access to the information

Der Bund wird für die in seinem Bereich tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 übernehmen. Die Bundesregierung hat am 13. Juli 2023 im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) beschlossen, dass auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen einkommensteuerfreien Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise Abschlagszahlungen geleistet werden, und zwar unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung sowie der abschließenden gesetzlichen Regelung:

Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wurden bzw. werden für in Vollzeit Tätige (Bund) wie folgt geleistet: zum September 2023: 1900 Euro und von Oktober 2023 bis Februar 2024: monatlich 220 Euro.

Die Besoldung der Richterinnen und Richter im Dienst des Freistaates Bayern gestaltet der Bayerische Landtag im Bayerischen Besoldungsgesetz und dessen Anlagen. Das Ergebnis der Tarifrunde 2023 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder wird umgesetzt werden. Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 wurde vereinbart, dass der Freistaat Bayern das Tarifergebnis auch weiterhin zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten sowie die

Richterinnen und Richter übertragen werden wird. Entsprechend ist hier zeitnah mit einer weiteren Erhöhung der Besoldung zu rechnen.

Wie bereits im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2023 mitgeteilt, wurden mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 die Bezüge der hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zum 1. April 2023 um 3 Prozent, zum 1. August 2023 um 1,89 Prozent und zum 1. Januar 2024 um weitere drei Prozent angehoben. Daneben wurden Änderungen in der richterlichen Besoldungsstruktur vorgenommen. Richterinnen und Richter gehören in Hessen den Besoldungsgruppen R 1 bis R 8 an. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind aufsteigenden Stufen zugeordnet, ab Besoldungsgruppe R 3 sind Festgehälter vorgesehen. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger ohne berufliche Vorerfahrung erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 1, Stufe 1. Die Stufen sehen eine reguläre Stufenlaufzeit von zwei Jahren vor, die Endstufe 12 wird somit nach 22 Jahren erreicht.

Mit dem oben genannten Gesetz sind ab dem 1. April 2023 die ersten beiden Stufen entfallen. Der Einstieg von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ohne Vorerfahrung erfolgt nunmehr in der dritten Stufe des Grundgehalts. Die Jahresbruttoeingangsbesoldung der Besoldungsgruppe R 1 stieg dadurch um rund 4.600 Euro an. Daneben wurden mit Wirkung vom 1. April 2023 sämtliche Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2, die den Stufen 1 bis 10 zugeordnet waren, um zwei Stufen nach oben übergeleitet. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Stufe 11 werden in die Stufe 12 (=Endstufe) übergeleitet. Die Endstufe kann somit für eine Mehrheit der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vier Jahre früher erreicht werden als in dem vorherigen System.

9. Independence/autonomy of the prosecution service

10. Independence of the Bar (chamber/association of lawyers) and of lawyers

11. Significant developments capable of affecting the perception that the general public has of the independence of the judiciary

Zu den Punkten unter 2. bis 11. kann im Übrigen vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

B. Quality of justice

12. Accessibility of courts (e.g. court/legal fees, legal aid, language)

Auch zu diesem Punkt kann auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

13. Resources of the judiciary (human/financial/material)

Zu dem Punkt 13 kann zunächst vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden. Darüber hinaus ist zu ergänzen:

Im Jahr 2023 stellte der Bund im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz für die Jahre 2023 – 2026 insgesamt weitere 200 Mio. Euro für Vorhaben zur Digitalisierung von juristischen Prozessen sowie Gerichten und Behörden zur Verfügung. Alle Vorhaben verpflichten sich dem Prinzip: Einer für alle. Das bedeutet, dass die Vorhaben dieser Initiative so ausgestaltet sind, dass alle Länder und der Bund gleichermaßen davon profitieren. Das Prinzip "Einer für Alle" weist die Entwicklung einer IT-Lösung damit ggf. zwar einem Land oder einem Entwicklungsverbund zu, jedoch mit dem Ziel der Übernahme und einheitlichen Anwendung in allen Ländern und auf Bundesebene.

14. Training of justice professionals (including judges, prosecutors, lawyers, court staff, clerks/trainees)

Auch zu diesem Punkt wird zunächst auf die Vorjahresberichte verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben zu clerks/trainees ist Folgendes auszuführen:

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bundesministeriums der Justiz können das Fortbildungsangebot der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) nutzen. Diese verfügt über ein breit gefächertes Fortbildungsangebot zu folgenden Kompetenzbereichen: Allgemeine Fachfortbildung und EU-/internationale Kompetenzen (u.a. Rechtsetzung, Recht und Verwaltung, Haushalt und Zuwendungen), verhaltensorientierte Fortbildung (u.a. Seminare zu Kommunikation und Kooperation sowie zur Selbstentwicklung) und IT- und Organisationskompetenzen (u.a. IT-Sicherheit, Datenschutz, Projektmanagement, Organisation, Digitalisierung der Verwaltung, New Work). Die BAKöV bietet seit März 2023 zudem eine virtuelle SMART-Trainingsreihe zum Thema "Resiliente Demokratie" an. Schwerpunkt dieser Veranstaltungsreihe ist – neben dem Wunsch, allgemein auf das Thema aufmerksam zu machen – eine Sensibilisierung zu der Frage, welche Aspekte auf eine Haltung jenseits der freiheitlich demokratischen Grundordnung hindeuten können.

Am 6. Dezember 2023 fand z.B. eine Veranstaltung zu dem Thema: "Rassismuskritik: Was muss ich wissen? Was kann ich tun? Was kann meine spezifische Institution leisten?" statt.

Im Jahr 2023 wurde im Bereich der Justizfortbildung in Sachsen-Anhalt – neben Veranstaltungen zum Familien- und Jugendstrafrecht, insbesondere zur Novellierung des § 37 Jugendgerichtsgesetz – erneut ein besonderer Schwerpunkt auf die Themen Antisemitismus und Hasskriminalität im Internet gelegt. Hervorzuheben ist insofern die landeseigene Tagung „Hass im Netz“, die am 8. März 2023 in Magdeburg stattfand. Ferner ist im September 2023 in Halle eine Tagung zum Thema „Jüdisches Leben heute – Jüdische Gegenwart und Antisemitismus in Sachsen-Anhalt“ mit ausgerichtet worden.

Für die Bediensteten des Justizvollzugs in Sachsen werden die Fortbildungen "Interkulturelle Konflikte im islamischen Kontext", "Radikalisierung und rechtsterroristische Gewalt" sowie "Antisemitismus" angeboten.

15. Digitalisation (e.g. use of digital technology, particularly electronic communication tools, within the justice system and with court users, procedural rules, access to judgments online)

Zunächst wird auf den Vorjahresbericht verwiesen, in dem auch geschildert worden war, dass durch den Einsatz neuer technischer Systeme und den Ausbau digitaler Arbeitsprozesse in der Justiz diese moderner, bürgerfreundlicher und effektiver gemacht und der Zugang zu den Gerichten für die Bürgerinnen und Bürger vereinfacht werden soll. Um den dafür erforderlichen Transformationsprozess zu stärken und zu beschleunigen, wird das Bundesministerium der Justiz mit einem neu geschaffenen Haushaltstitel von jährlich bis zu 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten unterstützen.

Für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz müssen die digitalen Angebote indes noch weiter ausgebaut und leichter verfügbar und benutzbar gemacht werden. Dieser Aspekt ist ein Schwerpunkt zahlreicher Projekte des Bundes und der Länder.

Mit der elektronischen Akte, deren Einführung zum 1. Januar 2026 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften verpflichtend ist, wird auch die Flexibilität der Richterinnen und Richter gefördert.

In den Gerichten werden zunehmend die technischen Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen geschaffen. Mit dem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sollen auch die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten erweitert und flexibilisiert werden, um die Nutzung dieser Technik im gerichtlichen Alltag weiter zu etablieren.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (verkündet am 20. März 2023, BGBl. 2023 I Nr. 71) wurde eine Regelung geschaffen, nach der Behörden ihre Akten elektronisch führen, diese den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit digital durchsuchbar vorlegen müssen, soweit dies technisch möglich ist (§ 99 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung neu). Die Regelung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Im Strafverfahrensrecht hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG) beschlossen, mit dem bei erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten erstmals eine Inhaltsdokumentation der gesamten Verhandlung sowie eine digitale Transkription geschaffen werden soll.

In vielen Ländern erfolgen Urteilveröffentlichungen:

Rheinland-Pfalz betreibt die Internetpräsenz landesrecht.rlp.de, welche technisch durch die juris GmbH betrieben und inhaltlich durch das Ministerium der Justiz betreut wird. Hier werden Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Gerichte veröffentlicht. Die Veröffentlichung läuft dergestalt ab, dass Gerichte ihre veröffentlichungswürdigen Entscheidungen, nach Anonymisierung, an die juris GmbH versenden, welche diese sodann auf der Internetpräsenz einstellt. Die Gerichte entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche Entscheidungen veröffentlicht werden sollen. Das gleiche gilt für die ebenfalls durch die juris GmbH betriebene Plattform Mecklenburg-Vorpommerns www.landesrecht-mv.de. Als Plattform für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen dient in Bayern die Datenbank BAYERN.RECHT. In dieser Datenbank werden veröffentlichungsrelevante Entscheidungen bayerischer Gerichte kostenlos und für jedermann zugänglich im Internet zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen erfolgt in erster Linie durch die Gerichte. Die Entscheidungen werden durch einen beauftragten Verlag redaktionell bearbeitet, verschlagwortet und ggf. mit redaktionellen Leitsätzen versehen. Entscheidungen hessischer Gerichte werden seit mehreren Jahren in der allgemein zugänglichen Landesrechtsprechungsdatenbank (LaReDa) veröffentlicht. Diese wird im Auftrag des Landes Hessen betrieben. Die Auswahl der

veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen erfolgt durch die Gerichte. Alle Entscheidungen, die von den Gerichten des Landes Sachsen-Anhalt als veröffentlichungswürdig angesehen werden, können kostenlos im Internet unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/> abgerufen werden. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern sind an das „e-Evidence Digital Exchange System“ (eEDES) angeschlossen. Mit diesem Referenzimplementierungsportal steht ein Instrument für die sichere Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck der Beweiserhebung und der Rechtshilfe in Strafsachen zur Verfügung.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung des sächsischen Justizvollzuges wurden zur effizienteren Gestaltung von Arbeits- und Verfahrensabläufen auch im Jahr 2023 eine Vielzahl von IT-Vorhaben begonnen und teilweise bereits erfolgreich abgeschlossen. Besonders zu nennen wäre hier die Einführung eines Pilotprojektes für Telemedizin in Justizvollzugsanstalten.

Bei der Digitalisierung ist es in Hamburg insbesondere im Bereich der elektronischen Akte zu erheblichen Fortschritten im Jahr 2023 gekommen. Mit der Regeleinführung der elektronischen Akte in Zivil- und in Familiensachen werden über die Instanzen hinweg in zentralen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Neueingänge in elektronischer Form geführt. In weiteren Verfahrensbereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die elektronische Aktenführung pilotiert. Am Landgericht Hamburg stehen die Pilotierungen der elektronischen Akte in Strafsachen zu Beginn des Jahres 2024 unmittelbar bevor. In fast allen Sitzungssälen ist nunmehr ferner eine digitale Saalausstattung (inklusive Videokonferenztechnik) vorhanden. Auch ist die Einführung von künstlicher Intelligenz im Kontext der Auswertung und Strukturierung von Schriftgut angelaufen.

16. Use of assessment tools and standards (e.g. ICT systems for case management, court statistics and their transparency, monitoring, evaluation, surveys among court users or legal professionals)

17. Geographical distribution and number of courts/jurisdictions (“judicial map”) and their specialisation, in particular specific courts or chambers within courts to deal with fraud and corruption cases.

Auch zu den Punkten 16. und 17. kann zunächst wieder vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

Zu ergänzen ist, dass mit dem Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (verkündet am 20. März 2023, BGBl. 2023 I Nr. 71) die Spezialisierung in der

Verwaltungsgerichtsbarkeit gestärkt wurde. Nach dem geänderten § 188b der Verwaltungsgerichtsordnung sollen für die Angelegenheiten des Planungsrechts besondere Kammern und Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Die bisherige Regelung in § 188b Verwaltungsgerichtsordnung sah nur eine Kann-Vorschrift vor. Die Regelung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Das Ministerium der Justiz NRW hat vielfach im Interesse einer Spezialisierung und effektiven Bearbeitung von der Befugnis Gebrauch gemacht, von den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen abweichend Verfahren bei ausgewählten Gerichten des Landes zu konzentrieren bzw. die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene gesetzliche Zuständigkeitskonzentration abzuändern, d.h. die Zuständigkeit anderer oder weiterer Gerichte zu begründen. Im Jahr 2023 wurde von der Konzentrationsermächtigung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) Gebrauch gemacht und Verbandsklageverfahren dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen. Hierdurch wird auch die bisher bestehende Zuweisung der Musterfeststellungsverfahren fortgeschrieben.

C. Efficiency of the justice system

18. Length of proceedings

Die deutsche Justiz arbeitet – insgesamt betrachtet – zügig und qualitativ auf sehr hohem Niveau. Dies belegen die folgenden Zahlen aus dem Jahr 2022: Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz bei den Landgerichten bei 8,6 Monaten (Strafgerichtsbarkeit; Clearance-Rate [CR] 99,4) bzw. 11,8 Monaten (Zivilgerichtsbarkeit; CR 102,6). In der Finanzgerichtsbarkeit lag sie in erster Instanz bei den Finanzgerichten bei 15 Monaten (CR 108,9) und in der Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz bei den Sozialgerichten bei 17,9 Monaten (CR 100,7).

Für weitere Angaben auch zu den Rechtsmittelinstanzen wird auf die beiliegende Anlage verwiesen. Zu der Verfahrensdauer und Clearance Rate bei den Verwaltungsgerichten und in Familiensachen liegen für das Jahr 2022 noch keine Daten vor.

II. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

19. Please provide information on measures taken to follow-up on the recommendations received in the 2023 Report regarding the anti-corruption framework (if applicable)

A. Wirksamkeit des institutionellen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung (Prävention und Ermittlung/Verfolgung)

20. Liste der für Korruptionsprävention, -aufdeckung, -ermittlung und -verfolgung zuständigen Behörden (z.B. nationale Stellen, Einrichtungen). Bitte die jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen angeben (ggf. personelle, finanzielle, rechtliche und praktische), z. B. in Tabellenform. Indicate any relevant measure taken to effectively and timely cooperate with OLAF and EPPO (where applicable).

Für die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat federführend zuständig. Die Korruptionsprävention in den Landesverwaltungen ist Zuständigkeit der Länder.

Das Bundesministerium der Justiz ist zuständig für das Korruptionsstrafrecht. Die Strafverfolgung von Korruption liegt grundsätzlich ebenfalls in der Zuständigkeit der Länder.

Dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) steht als zentrale Kontaktstelle der im Bundesministerium der Finanzen angesiedelte Anti-Fraud-Coordination-Service (AFCOS) zur Verfügung, der in Deutschland für die Koordinierung sowohl horizontaler Angelegenheiten des Schutzes der finanziellen Interessen der EU als auch für die Unterstützung des OLAF bei Vor-Ort-Kontrollen zuständig ist.

Seit dem 1. Juni 2021 arbeitet die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) in Deutschland operativ. Im Jahr 2023 sind zu den ursprünglich in Deutschland arbeitenden elf Delegierten Europäischen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (DEStA) weitere neun DEStA hinzugekommen (Stand 7. Dezember 2023). Dem zweiten Jahresbericht der EUSTa aus dem Jahr 2022 lässt sich entnehmen, dass in Deutschland mit Stand zum 31. Dezember 2022 insgesamt 114 Ermittlungsverfahren laufen, denen Straftaten zugrunde liegen, die einen

geschätzten Gesamtschaden in Höhe von 1,8 Mrd. Euro verursacht haben. Davon handelt es sich bei 66 laufenden Ermittlungsverfahren um Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs mit einem geschätzten Gesamtschaden in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Für Deutschland bleibt es wichtig, die EUSTa personell und finanziell bestmöglich zu unterstützen, damit die EUSTa bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union – darunter auch bestimmte Korruptionsdelikte – effizient untersuchen, verfolgen und zur Anklage bringen kann.

21. Safeguards for the functional independence of the authorities tasked with the prevention and detection of corruption.

22. Information on the implementation of measures foreseen in the strategic anti-corruption framework (if applicable). If available, please provide relevant objectives and indicators.

B. Prävention

23. Rechtsrahmen zur Integrität, einschließlich Unvereinbarkeitsvorschriften (z. B. „revolving doors“)

Vgl. Frage 25

24. Allgemeine Transparenz von öffentlicher Entscheidungsfindung Regeln zu Lobbyismus und Durchsetzung, Pflichten zur Vermögensoffenlegung und Durchsetzung, gifts policy, Parteifinanzierung)

vgl. Frage 25

25. Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor

For questions 23-25, please provide figures on their application, such as **number of detected breaches/irregularities of the various rules in place and the follow-up given (investigations, sanctions, etc.)**.

Die Fragen 19 und 23 bis 25 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Korruptionsprävention ist ein unverzichtbares Element guter Regierungsführung. Unerlässlich dafür ist eine Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Bundesregierung setzt bei ihrer Korruptionspräventionsstrategie auf klare Verhaltensregeln für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, insbesondere für den Umgang mit Dritten und die Handhabung von möglichen Interessenskonflikten, sowie auf klare Organisationsstrukturen, die Aufgaben und Verantwortung zweifelsfrei zuordnen.

Deutschland gehört im weltweiten Vergleich zu den Ländern, die von Korruption am wenigsten betroffen sind. Auf Bundesebene bewegen sich die Verdachtsfälle im niedrigen zweistelligen Bereich. Gemäß dem Integritätsbericht 2022¹ wurden im Berichtsjahr 2022 16 neue Verdachtsfälle gemeldet. Damit richteten sich gegen 0,0028 Prozent der Beschäftigten der Bundesverwaltung neue Korruptionsvorwürfe. Im Berichtsjahr wurden 11 Korruptionsfälle gegen 16 verdächtige Personen abgeschlossen. In den 11 Fällen wurden dabei insgesamt 16 Verfahren abgeschlossen, davon 6 interne Ermittlungsverfahren, 6 strafrechtliche Verfahren, 1 Disziplinarverfahren und 2 arbeitsrechtliche Schritte. Das auf Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts beruhende Bundeslagebild Korruption 2022 des Bundeskriminalamts verzeichnet bundesweit 3.600 Korruptionsstraftaten mit 1.306 Tatverdächtigen. Im Lagebild sind neben den o.a. Fällen durch Bundesbedienstete auch Straftaten durch Verwaltungsangehörige der Länder und Kommunen sowie durch Privatpersonen verzeichnet.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004² ist die rechtliche Grundlage der Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Sie listet konkrete Maßnahmen auf, die in allen Dienststellen der Bundesverwaltung zur Korruptionsprävention zu ergreifen sind, wie die regelmäßige Feststellung besonders

korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, das Mehr-Augen-Prinzip, die Schaffung einer Ansprechperson, die Sensibilisierung der Beschäftigten sowie Leitsätze für die Vergabe. Ergänzt wird die Richtlinie von weiteren Regelungen, wie dem Verhaltenskodex gegen Korruption (Anhang 1) und dem Leitfaden für Vorgesetzte (Anhang 2) und Behördenleitungen und den Empfehlungen zur Richtlinie.

Nach der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind in den Dienststellen der Bundesverwaltung (abhängig von Aufgabe und Größe) Ansprechpersonen für Korruptionsprävention zu bestellen. Deren Aufgaben richten sich nach der Richtlinie zur Korruptionsprävention. Hierzu gehört die Sensibilisierung und Aufklärung von Beschäftigten zum Beispiel durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Schulungen und Fortbildungen, die Beratungen der Beschäftigten und der Dienststellenleitung zu allen Fragen der Korruptionsprävention und die Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention sind die Ansprechpersonen weisungsunabhängig und machen bei Verdachtsfällen gegenüber der Dienststellenleitung Vorschläge zu internen Ermittlungen, Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

Derzeit wird das Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken überarbeitet, um zeitgemäße und grundsätzlich einheitlichere Regelungen und mehr Rechtsklarheit in der gesamten Bundesverwaltung zu erreichen.

Damit die Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre auf-sichtlichen Entscheidungen frei von Interessenkonflikten treffen können, sieht der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) eingefügte § 11a FinDAG ein weitgehendes Verbot des privaten Handels mit Finanzinstrumenten für Beschäftigte der BaFin vor, insbesondere bezogen auf beaufsichtigte Unternehmen und Marktbereiche. Am 16. Oktober 2020 hat die BaFin bereits das bestehende interne Kontrollverfahren durch eine interne Neuregelung erweitert und den Beschäftigten den privaten Handel mit Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften grundsätzlich untersagt. Weiterhin besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige privater Finanzgeschäfte, soweit diese noch zulässig sind. Die angezeigten

privaten Finanzgeschäfte unterliegen grundsätzlich der Überprüfung durch die Zentrale Compliance der BaFin.

Für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen gilt seit dem 31. März 2021 eine Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen“. Für die betroffenen Beschäftigten in sog. prioritären Bereichen mit regelmäßigem Zugang zu finanzmarktsensiblen, nicht öffentlichen Informationen greifen in Abhängigkeit vom Aufgabengebiet u. a. sektorale Handelsverbote für Wertpapiere sowie Anzeigepflichten.

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über Entwicklungen und Ergebnisse der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung einschließlich der Korruptions- und Korruptionsverdachtsfälle in der gesamten Bundesverwaltung im jeweiligen Berichtsjahr sowie der spezifischen Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den einzelnen Ressorts. Weitere Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag bestehen zu von der Bundesverwaltung angenommenen Sponsoringleistungen und zum Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung. Alle drei Bereiche sind seit dem Berichtsjahr 2020 in einem jährlichen Integritätsbericht zusammengefasst, welcher im Sinne einer transparenten Korruptionsprävention auf der Webseite des Bundesministeriums des Inneren veröffentlicht wird. Die Metadaten werden auf dem nationalen Open-Data-Portal GovData bereitgestellt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Korruptionsprävention werden neben der Berichterstattung an den Deutschen Bundestag auch regelmäßig durch den Bundesrechnungshof überprüft.

Besonders erwähnenswert ist die 2015 eingeführte gesetzliche Karenzzeitregelung für ausscheidende Bundeskanzlerinnen oder Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister sowie für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre. Danach haben amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung es der Bundesregierung anzuzeigen, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus der Bundesregierung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen

Dienstes aufzunehmen. Die Bundesregierung kann die angestrebte Beschäftigung untersagen, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten, in Ausnahmefällen kann sie bis zu 18 Monate betragen. Zur Umsetzung der Karenzzeitregelung wurde ein unabhängiges Gremium eingerichtet, welches eine Empfehlung an die Bundesregierung abgibt. Die Entscheidung der Bundesregierung wird veröffentlicht.

Soweit eine Verlängerung der bestehenden Karenzzeitregelungen empfohlen wird (dritte Empfehlung), wird darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über die gesetzliche Vorgabe der zeitlichen Ausgestaltung der Karenzzeit einerseits die Integrität des Regierungshandelns und andererseits die Berufsfreiheit des ehemaligen Regierungsmitglieds abzuwägen sind. Maßgeblich ist die Besorgnis, dass durch die Aufnahme der Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Dauer der Untersagung ist vom Grad der Beeinträchtigung abhängig, wie etwa der Amtsdauer oder der Verflechtung von amtlicher und nichtamtlicher Tätigkeit. Daher wurde die Karenzzeit im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit ehemaliger Regierungsmitglieder (Art. 12 GG) als Ermessensentscheidung ausgestaltet.

Diese seit 2015 bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Dauer einer Karenzzeit ermöglichen ausgewogene Entscheidungen, die öffentliche Interessen und grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit in jedem Einzelfall angemessen zum Ausgleich bringen.

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode wurde eine Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre erstellt und an die betreffenden Amtsträger versandt. In dieser Orientierungshilfe sind die Leitlinien und Regelungen zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in einem eigenständigen Kapitel zusammengefasst und inhaltlich umfänglich dargestellt. Die Orientierungshilfe gibt einen aktuellen Überblick über die wesentlichen statusrechtlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes. Damit soll u.a. insbesondere der Blick für Korruptionsprävention und der

Vermeidung von Interessenkonflikten weiter geschärft sowie die rechtskonforme Anwendung der geltenden Regelungen in der täglichen Praxis erleichtert werden.

Soweit eine höhere Transparenz von Genehmigungen für eine künftige Beschäftigung hochrangiger Amtsträger empfohlen wird (dritte Empfehlung), ist zunächst besonders erwähnenswert, dass die Rechtslage in Bezug auf Anschluss Tätigkeiten zum 1. April 2024 verschärft wird. In § 105 Bundesbeamtengesetz (BBG) wird ein abgestuftes System aus Anzeige- und Genehmigungspflicht für ehemalige politische Beamtinnen und politische Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die vor ihrem Ruhestand sicherheitsüberprüft waren, eingeführt. Die für ehemalige politische Beamtinnen oder politische Beamte entscheidende Änderung besteht darin, dass sie künftig gemäß § 105 BBG einer Anzeigepflicht für jegliche nachamtliche Beschäftigung unterliegen. Auf einen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt in den Ruhestand kommt es für diese Personengruppe nicht mehr an. Diese generelle Anzeigepflicht gilt nach der neuen Rechtslage für maximal sieben Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Zudem gilt fortan eine Frist zur Anzeige von einem Monat vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Untersagung für die Dauer von einem Monat bei Nichteinhaltung dieser Pflicht. Diese Neuregelungen dienen dem Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und versetzen die jeweils letzte Dienstbehörde in die Lage einer umfassenden Prüfung der Besorgnis einer Interessenbeeinträchtigung bezüglich jeder nachamtlichen Tätigkeit von ehemaligen hochrangigen Beamtinnen und Beamten. Die nachamtliche Beschäftigung ist zwingend zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (gebundene Entscheidung).

Die Gerichte haben die Voraussetzungen der Anzeigepflicht und der Untersagung nachamtlicher Tätigkeiten, insbesondere wann eine „Beeinträchtigung dienstlicher Interessen“ im Sinne des § 105 BBG vorliegt, in zahlreichen Leitentscheidungen konkretisiert. Die Kohärenz der Rechtsanwendung wird durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu § 105 BBG sowie zu § 41 BeamStG und den zu dieser Vorschrift erlassenen Normen der Bundesländer gewährleistet.

Eine Veröffentlichung der angezeigten Beschäftigungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend der Vorgaben für Bundesministerinnen und Bundesministern sowie Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären (§6a ff BMinG i.V.m. § 7 ParlStG) wird für den Bereich des § 105 BBG nicht für erforderlich gehalten. Hochrangige Beamtinnen und Beamte zeigen ihre nachamtliche Beschäftigung ihrer letzten Dienststelle an, welche die Vereinbarkeit mit den dienstlichen Interessen prüft. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung im Sinne einer öffentlichen Bekanntgabe wird unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erwägungen abgelehnt. Eine Vergleichbarkeit der hochrangigen Beamtinnen und Beamten mit den Bundesministerinnen und -ministern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und -sekretären hinsichtlich der Anforderungen an die Veröffentlichung ist aus hiesiger Sicht nicht gegeben.

Seit 2006 gibt es in Deutschland ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das zum Ziel hat, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln für Bürger transparenter und nachvollziehbar gemacht wird. Das Gesetz gewährt innerhalb bestimmter Regeln den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang kann der Klageweg beschritten werden. Zudem kann jeder den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansieht. Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die dem IFG unterliegenden Bundesbehörden zu einer Stellungnahme auffordern, gegebenenfalls vermitteln und auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hinwirken. Liegt nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vor, kann er dies formell beanstanden und hiervon die vorgesetzte Stelle und gegebenenfalls den Deutschen Bundestag unterrichten.

Um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens weiter zu stärken, hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 beschlossen, die in der vorangegangenen 18. Legislaturperiode begonnene Praxis in der 19. Legislaturperiode fortzusetzen und zu präzisieren, dass sowohl Regierungsentwürfe als auch Stellungnahmen von Verbänden zu Regierungsentwürfen des

Bundes im Internet veröffentlicht werden, sofern die betroffenen Verbände der Veröffentlichung nicht widersprechen. Die Bundesministerien veröffentlichen die Verbändestellungnahmen zu ihren Gesetzentwürfen auf ihrer jeweiligen Internetseite. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite "Gesetzesvorhaben der Bundesregierung" auf www.bundesregierung.de,³ nach deren Vorbild seit August 2020 eine komplementäre Unterseite „Beteiligung auf Bundesebene“⁴ mit Verweisen auf öffentliche Beteiligungs- und Konsultationsverfahren der Bundesressorts angeboten wird.

Zu Fragen der Optimierung der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens inklusive der Einwirkung Dritter auf diese („Fußabdruck“) sowie zur Offenlegung von Kontakten mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern (beides Ziele der Koalitionsvereinbarung über die 20. Legislaturperiode) sind die Beratungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen (**zweite Empfehlung**).

Zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren arbeitet die Bundesregierung zudem gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag und Bundesrat an der Digitalisierung des Gesetzgebungsverfahrens und perspektivisch an der Errichtung eines öffentlich zugänglichen Gesetzgebungsportals.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (kurz Lobbyregistergesetz). Das Register wird beim Deutschen Bundestag geführt und ist für jedermann unter www.lobbyregister.bundestag.de zugänglich. Es trägt dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Aktuell sind über 6.000 aktive Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter registriert (Stand Dezember 2023).

Die Bundesregierung hat ihre Pläne umgesetzt, das Lobbyregistergesetz in der 20. Wahlperiode zu verschärfen. Sie hat dabei insbesondere den Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes maßvoll erweitert, Kontakte bis Referatsleitererebene einbezogen und die Offenlegungspflichten fokussiert verändert. Im Einzelnen sind folgende Änderungen

erfolgt:

- Interessenvertretungen sind künftig bereits eintragungspflichtig, wenn sie Kontakte ab Referatsleiterebene (bisher ab UAL-Ebene) unterhalten. Zudem wurde die Anzahl der Kontakte, ab der eine Eintragung verpflichtend ist, von 50 auf 30 innerhalb der jeweils letzten drei Monate gesenkt.
- Interessenvertretungen müssen künftig angeben, auf welche konkreten Regelungsvorhaben (z.B. Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben) sich ihre Aktivitäten beziehen. Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben müssen sie im Lobbyregister veröffentlichen und dazu abstrakt den Adressatenkreis bezeichnen, der diese bekommen hat. Hiermit wird eine erhebliche Verbesserung der Transparenz im Hinblick auf die inhaltliche Zielrichtung von Interessenvertretung erreicht.
- Interessenvertretungen müssen detaillierter Auskunft zu ihren Finanzierungsquellen machen: Im Lobbyregister sind künftig auch Hauptfinanzierungsquellen und Mitgliedsbeiträge der Interessenvertretungen anzugeben. Die Option, Finanzangaben zu verweigern, entfällt. Zwingend erforderlich ist eine Namensangabe bei Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen zu Lebzeiten, die den Gesamtwert von 10.000 Euro sowie zehn Prozent der Gesamtsumme der Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Wer Interessenvertretung im Auftrag für Dritte betreibt, muss Ziel, konkret für den Auftrag eingesetzte Personen oder Unterauftragnehmer und die je Auftrag erhaltenen Finanzmittel. angeben.
- Beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgern in Tätigkeiten der Interessenvertretung („Drehtüreffekt“) müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aktuelle und frühere Ämter und Mandate durch Kenntlichmachung im Lobbyregistereintrag offenlegen.

Diese Änderungen treten zum 1. März 2024 in Kraft. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die notwendigen Änderungen an ihren Eintragungen bis zum 30. Juni 2024 umgesetzt haben. Die registerführende Stelle wird sodann erstmalig zum 31. März 2025 einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters vorlegen.

In Bezug auf Parteienfinanzierung gilt Folgendes:

Das Grundgesetz verpflichtet die Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz). Einzelheiten regelt das Parteiengesetz (§§ 23 ff. PartG).

Danach ist von jeder Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Angaben zu Einnahmen, Ausgaben, dem Vermögen und den Schulden der Partei enthalten muss. Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht den Bericht als Bundestagsdrucksache (§ 23 Abs. 1 und 2 PartG) und prüft dessen inhaltliche und formale Richtigkeit. Unrichtigkeiten können zu Sanktionen nach dem Parteiengesetz, unter Umständen auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (§§ 31a ff. PartG).

Das deutsche Recht begrenzt, beziehungsweise gestaltet, das grundsätzliche Recht der Parteien, Spenden entgegenzunehmen, durch 1.) das Verbot bestimmter Arten von Spenden, 2.) Veröffentlichungspflichten zur Herstellung von Transparenz über Einkünfte aus Beiträgen und Spenden. So sind 1.) nach § 25 PartG Barspenden über 1000 €, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politischen Stiftungen, Auslandsspenden über 1000 €, weitergeleitete Spenden, Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand, anonyme Spenden über 500 € und Einflussspenden verboten. Spenden einer Person, die in einem Jahr einen Gesamtwert von 10.000 € übersteigen, sind 2.) mit dem Namen und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen und werden mit diesem veröffentlicht. Einzelspenden über 50.000 € sind zusätzlich unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzugeben und zu veröffentlichen. Die staatliche Parteienfinanzierung für alle Parteien ist nach § 18 PartG durch eine absolute Obergrenze begrenzt. Zudem darf die staatliche Finanzierung bei keiner Partei die Selbstfinanzierung der Partei durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aus der Gesellschaft übersteigen (relative Obergrenze).

Mit Blick auf die für die Korruptionsstrafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften wird auf die Antwort auf Frage 8 (Unabhängigkeit / Autonomie der Staatsanwaltschaft) verwiesen.

26. Ergriffene Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Förderung von Meldungen von Korruption

26. Measures in place to ensure whistleblower protection and encourage reporting of corruption, including the number of reports received and the follow-up given

Am 2. Juli 2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in Kraft getreten. Kernstück dieser Umsetzungsgesetzgebung zur Richtlinie (EU) 2019/1937 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz). Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und Praktikabilität für hinweisgebende Personen und Meldestellen zu gewährleisten, geht der sachliche Anwendungsbereich des Entwurfs über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und umfasst neben bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht unter anderem alle Verstöße, die strafbewehrt sind (einschließlich sämtlicher Korruptionsstraftaten), sowie bußgeldbewehrte Verstöße, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz bestimmter hochrangiger Rechtsgüter dient.

Wie in der Richtlinie vorgesehen, müssen Beschäftigungsgeber interne Meldestellen einrichten, an die sich Beschäftigte wenden können. Eine zentrale externe Meldestelle des Bundes ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Sie ist mit einer Bund-Länder-übergreifenden Zuständigkeit ausgestattet, die sowohl den öffentlichen Sektor als auch die Privatwirtschaft betrifft. Daneben werden bereits zuvor bestehende Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt als weitere externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten weitergeführt.

Angaben zu den eingegangenen Meldungen und den Folgemaßnahmen liegen lediglich für die Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz vor. Dort sind im Zeitraum von der Arbeitsaufnahme am 2. Juli 2023 bis zum 30. November 2023 309 Meldungen eingegangen. Davon sind 19 Vorgänge abschließend erledigt. In 23 Fällen ist das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgegeben worden.

Rückmeldungen zu dem Ergebnis der weiteren Untersuchungen sind bei der externen

Meldestelle des Bundes in 2 Fällen eingegangen. Im Übrigen sind die Meldungen noch Gegenstand der Bearbeitung.

Zur Möglichkeit von Meldungen von Korruption im Gesundheitswesen siehe unter 28.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Dieser Kodex ist für die Unternehmen insofern verbindlich, als er Grundlage für die jährlich abzugebende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG wird. Nach dieser Vorschrift haben die Unternehmen jährlich einmal eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Empfehlungen des Kodex sie folgen und welchen nicht sowie warum nicht.

Durch diese gesetzliche Entsprechenserklärung wird der Kodex für die Unternehmen zwar nicht verbindlich, der Druck, die Empfehlungen zu befolgen oder jedenfalls gut zu begründen, weshalb man ihnen nicht folgt, ist aber doch erheblich. Dementsprechend wurden in zahlreichen Unternehmen Hinweisgeberschutzsysteme etabliert, die den Beschäftigten auch die anonyme Anzeige von relevanten Missständen ermöglicht.

27. Sektoren mit hohem Korruptionsrisiko und ergriffene/beabsichtigte Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Vermeidung von Interessenskonflikten in diesen Sektoren (z.B. öffentliches Vergabewesen, Gesundheitswesen, Städtebau, andere), and, where applicable, list measures to prevent and address corruption committed by organised crime groups (e.g. to infiltrate the public sector)
-Measures taken/envisaged for monitoring and preventing corruption and conflict of interest in public procurement

28. Sonstige Maßnahmen zur Korruptionsprävention im öffentlichen und im privaten Sektor

Die Fragen 27 und 28 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gesundheitswesen

Jede Person kann sich mit Hinweisen auf korruptes Verhalten im Gesundheitswesen an die bei den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen wenden. Die Ermittlungs- und Prüfstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf die rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten, und schalten gegebenenfalls die Staatsanwaltschaften ein.

Die Ermittlungs- und Prüfstellen arbeiten dabei sowohl untereinander zusammen als auch mit weiteren Akteuren, wie etwa den Medizinischen Diensten, den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Trägern der Sozialhilfe, Polizeibehörden und den für das Gesundheitswesen eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Sie organisieren außerdem Erfahrungsaustausche und Schulungen und sensibilisieren für besondere Formen betrügerischen Vorgehens. Ziel der engen Zusammenarbeit ist der Aufbau eines bundesweiten Netzwerks gegen Fehlverhalten im Gesundheitswesen.

Der GKV-Spitzenverband erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Ermittlungs- und Prüfstellen, der im Internet veröffentlicht wird.¹

Für den besonders sensiblen Bereich der außerklinischen Intensivpflege sind mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG) weitere gesetzliche Maßnahmen ergriffen worden, um Missbrauch und Betrug in diesem Bereich entgegenzuwirken. So wird einmal jährlich vor Ort bei den Versicherten überprüft werden, ob die Leistungsvoraussetzungen für eine außerklinische Intensivpflege (weiter-) bestehen und ob die medizinische und pflegerische Versorgung tatsächlich und dauerhaft sichergestellt ist oder in angemessener Zeit sichergestellt werden kann.

In die Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen wird auch die Privatwirtschaft ein-

¹ https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/presse_themen/fehlverhalten/Bericht_Fehlverhalten_2020-2021_bf_12.pdf

bezogen. Derzeit existieren in Deutschland zwei Organisationen zur freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie, der Verein Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.⁷ und der Verein Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.⁸ Beide Vereine haben Verhaltenskodizes für ihre Mitgliedsunternehmen erarbeitet, die die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen mit Ärzten, Apothekern sowie weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise und den Organisationen der Patientenselbsthilfe garantieren sollen.

Öffentliche Auftragsvergabe

Mit dem Wettbewerbsregistergesetz wurde 2017 die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung eines modernen elektronischen Registers beim Bundeskartellamt geschaffen, das öffentliche Auftraggeber einfach und ohne Zeitverlust abfragen können, um zuverlässig Informationen über das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen (u.a. Korruptions-, Steuer- und Kartelldelikte) zu erhalten. Öffentliche Auftraggeber müssen auf Grundlage der in deutsches Recht umgesetzten EU- Vergaberichtlinien in allen Vergabeverfahren prüfen, ob sogenannte Ausschlussgründe vorliegen.

Bislang war es jedoch für öffentliche Auftraggeber praktisch schwierig, nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

In das neue Wettbewerbsregister einzutragen sind rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder Buß-geldentscheidungen aufgrund von Delikten, die zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (insbesondere Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung) ebenso wie bestimmte Sanktionsentscheidungen, welche fakultative Ausschlussgründe verwirklichen können. Öffentliche Auftraggeber, etwa Kommunen, Landesbehörden oder Bundesministerien, sind ab bestimmten Auftragswerten – in der Regel ab einem geschätzten Wert von 30.000 Euro – verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Wettbewerbsregister elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Unterhalb der Wertgrenzen können Auftraggeber das Register auf freiwilliger Basis abfragen.

Mit Abschluss der technischen Aufbauarbeiten beim Bundeskartellamt hat das

Wettbewerbsregister am 1. Dezember 2021 seinen Betrieb aufgenommen. Seit diesem Tag besteht die Pflicht zur Meldung relevanter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an das Register und es wurde die Möglichkeit der Abfrage durch öffentliche Auftraggeber eröffnet. Seit dem 1. Juni 2022 ist die Abfrage des Wettbewerbsregisters oberhalb bestimmter Auftragswertgrenzen verpflichtet.

Zur wirksamen Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren und zum Schutz des vergaberechtlichen Wettbewerbs regelt das deutsche Recht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien ein Mitwirkungsverbot von „befangenen“ Personen auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers, Sektorenauftraggebers oder Konzessionsgebers in Vergabeverfahren (§ 6 VgV, § 6 SektVO, § 5 KonzVgV). Die deutsche Umsetzungsvorschrift zeichnet sich durch einen klar gefassten Anwendungsbereich und eine eindeutige Rechtsfolge aus: Soweit eine Situation vorliegt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit einer am Vergabeverfahren beteiligten Person zu beeinträchtigen, ist die betroffene Person von der Mitwirkung an dem Verfahren auszuschließen. Über die Vorgaben der Richtlinien hinaus wird eine (widerlegbare) Vermutung für das Vorliegen eines Interessenkonflikts in bestimmten besonders praxisrelevanten Konstellationen der personellen Verflechtung mit dem Bewerber oder Bieter aufgestellt. Die Vermutungswirkung greift sowohl im Hinblick auf den unmittelbar für den öffentlichen Auftraggeber Tätigen als auch gegenüber dessen nahen Angehörigen.

Außerdem ist als „ultima ratio“ im Verhältnis zu dem beschriebenen Mitwirkungsverbot auch ein fakultativer Ausschluss des von dem Interessenkonflikt betroffenen Unternehmens möglich.

C. Repressive Maßnahmen

29. Strafbarkeit von Korruption und ähnlichen Vergehen

Zu den Strafandrohungen für Korruptionsstraftaten siehe die beigefügte Übersicht. Deutschland hat Korruption umfassend unter Strafe gestellt im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen Korruption, dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europa-

rats und dessen Zusatzprotokoll sowie dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Ebenfalls umgesetzt sind die Vorgaben der EU zum Korruptionsstrafrecht insbesondere das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Die Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern sind nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Die Regelungen gehen über die internationalen und europäischen Vorgaben hinaus und sind teilweise auch weiter als die entsprechenden Strafvorschriften anderer Mitgliedstaaten. So setzt die Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB nicht voraus, dass dem Amtsträger ein Vorteil als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gewährt wird. Vielmehr sind Zuwendungen an Amtsträger bereits dann strafbar, wenn sie einen Bezug zur dienstlichen Stellung des Vorteilsnehmers haben. Das gilt bspw. für Geschenke und Einladungen mit denen die Beziehungen zu einem Amtsträger gepflegt werden sollen und das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers gesichert werden soll, ohne dass von dem Amtsträger dabei eine konkrete Gegenleistung erwartet wird. Dass die Zuwendung im Zusammenhang mit einer bestimmten Diensthandlung steht, ist also für die Strafbarkeit nicht erforderlich und muss dementsprechend auch nicht nachgewiesen werden.

Soll das Bestechungsgeld nicht nur das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers erkaufen, sondern der Amtsträger zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung veranlasst werden, greifen die strengeren Vorschriften der §§ 332, 334, 335 StGB.

Die Regelungen über die Amtsträgerbestechung gelten nicht nur für Bedienstete deutscher Behörden, sondern insbesondere auch für Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (s. § 11 Absatz 1 Nr. 2a StGB). Eine Ergänzung der Vorschriften im StGB ist zuletzt 2019 mit § 3 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfolgt, der klarstellt, dass einer Verletzung der dienstlichen oder richterlichen Pflichten (wie sie in §§ 332, 334 StGB vorausgesetzt ist) eine Beschädi-

gung oder Gefährdung des Vermögens der Europäischen Union gleichsteht.

Die Strafbarkeit ausländischer und internationaler Amtsträger ergibt sich aus § 335a StGB. In ihrem Phase-4-Bericht über Deutschland hat die OECD Working Group on Bribery betont, dass Deutschland zu den aktivsten Ländern bei der Durchsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung gehört, und Deutschland ihre Anerkennung dafür ausgesprochen, dass es die natürlichen Personen, die Täter von Auslandsbestechung sind, konsequent zur Rechenschaft zieht.⁹ Auch in ihrem „Folge-Bericht nach zwei Jahren“ hat die OECD betont, dass Deutschland der Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung in Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger weiterhin eine führende Rolle innerhalb der Mitglieder des OECD-Übereinkommens einnimmt.¹⁰

Hinsichtlich der Verfolgung und Sanktionierung von juristischen Personen besteht dagegen nach Auffassung der OECD noch Verbesserungsbedarf, denn: Deutschland hat die entsprechenden OECD-Empfehlungen bezüglich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen noch nicht umgesetzt. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht eine Reform des deutschen Verbandssanktionensystems vor (hierzu s.u.).

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (also die Bestechung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen) sind in §§ 299, 301 StGB unter Strafe gestellt. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 300 StGB erfasst.

Darüber hinaus wurden 2016 mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen eigenständige Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen geschaffen (§§ 299a, 299b StGB). Die Vorschrift erfasst insbesondere freiberuflich tätige Ärzte, die nicht als Amtsträger, Angestellte oder Beauftragte gelten und daher nicht unter die Straftatbestände der Amtsträgerbestechung und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr fallen. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 300 StGB erfasst.

Schließlich wurden 2017 zwei neue Straftatbestände geschaffen, die korrupte Handlungen im Zusammenhang mit der Manipulation von sportlichen Wettbewerben erfassen: Sportwettbetrug nach § 265c StGB sowie die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

nach § 265d StGB. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 265e StGB erfasst.

Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von deutschen, ausländischen und internationalen Mandatsträgern (also insbesondere von Parlamentsabgeordneten) ist in § 108e StGB geregelt. Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hatte Deutschland 2012 empfohlen, die Pönalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu bringen. Eine entsprechende Ausweitung des Tatbestands ist 2014 in Kraft getreten. GRECO hat diese Neuregelung begrüßt und in ihrem Compliance-Bericht von 2014 festgestellt, dass Deutschland damit die Empfehlung in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat.¹¹

Die Strafandrohung für den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) wurde sodann durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches verschärft und der Tatbestand zu einem Verbrechen hochgestuft. Bisher war die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Nach der am 19. Oktober 2021 in Kraft getretenen Neuregelung wird die Tat mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vorgesehen, dass der Straftatbestand des § 108e StGB wirksamer ausgestaltet werden soll.

Die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr ist außerdem noch in § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung geregelt.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigung ist in §§ 30, 130 OWiG geregelt. Im Einklang mit den europäischen und internationalen Vorgaben (zur Kritik der OECD vgl. o.) kann gegen juristische Personen und Personenvereinigung eine Geldbuße von bis zu zehn Millionen Euro festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungsperson eine

Straftat (einschließlich Korruption) begeht; zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kann die Geldbuße die Höchstgrenze von 10 Millionen Euro übersteigen. Eine solche Geldbuße kann auch dann festgesetzt werden, wenn eine Leitungsperson ihre Aufsichtspflichten verletzt hat und dadurch die Begehung der Straftat durch eine andere Person erleichtert hat. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht hierzu vor, dass die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe überarbeitet werden sollen, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

30. Informationen zu der Anzahl von Ermittlungen, Strafen, Verurteilungen und verhängten Sanktionen wegen Korruption (inkl. für juristische Personen und hochrangigen und komplexen Korruptionsfällen) und ihrer Transparenz, auch in Bezug auf die Implementierung von EU-Mitteln

Im Rahmen der Erhebung für das Bundeslagebild „Korruption“ werden durch die Landeskriminalämter, die „Zentrale Antikorruptionsstelle“ (ZAKS) Bremen, das „Dezernat für Interne Ermittlungen“ (DIE) Hamburg, die Bundespolizei, die Generalzolldirektion und das BKA Korruptionsstraftaten gemeldet, die im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig polizeilich bekannt geworden sind (Eingangsstatistik). Zu beachten ist, dass Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, im Bundeslagebild Korruption des BKA keine Berücksichtigung finden.

Aus der Anzahl der dort polizeilich registrierten Straftaten lässt sich außerdem nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren an sich und auch nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die abgeschlossen oder eingestellt wurden, ableiten.

Die Daten zu den erstmalig polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten wurden aus den Bundeslagebildern 2017 bis 2022 entnommen und stellen sich wie folgt dar:

2017: 4.894 Straftaten, 2.939 Tatverdächtige, davon 1.425 Nehmer (davon 73% Amtsträger)

2018: 3.804 Straftaten, 2.485 Tatverdächtige, davon 1.534 Nehmer (davon 77% Amtsträger)

2019: 5.428 Straftaten, 2.539 Tatverdächtige, davon 1.116 Nehmer (davon 67% Amtsträger)

2020: 5.501 Straftaten, 2.171 Tatverdächtige, davon 980 Nehmer (davon 71 % Amtsträger)
2021: 7.433 Straftaten, 2.457 Tatverdächtige, davon 1089 Nehmer (davon 33% Amtsträger)
2022: 3.600 Straftaten, 1.306 Tatverdächtige, davon 576 Nehmer (davon 51% Amtsträger)

Die Daten aus 2023 liegen aktuell noch nicht vor.

Es wird weiter auf die als Anlage beigefügten Statistiken verwiesen.

31. Mögliche Hindernisse für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von hochrangigen und komplexen Korruptionsfällen (z.B. Regelungen über politische Immunität, Klammerzusatz nicht übersetzt – neuer Zusatz: grenzüberschreitende Zusammenarbeit)

Besondere Hindernisse für die Verfolgung von komplexen Korruptionsfällen oder von Korruptionsfällen mit hochrangigen Betroffenen sind nicht bekannt.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags genießen nach Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes Immunität. Das heißt, dass sie wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden dürfen, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden. Auch Durchsuchungsmaßnahmen dürfen nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden. Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen. Es schützt den Bundestag als Verfassungsorgan vor Übergriffen der Exekutive und Judikative auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung und ist damit ein wichtiges Element von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit.

Der Bundestag prüft, ob ein willkürliches Vorgehen der Justiz erkennbar ist oder die Arbeitsfähigkeit des Bundestages gefährdet wird und pflegt in ständiger Übung nach dieser Prüfung die Genehmigung zur Erhebung einer Anklage, zum Erlass eines Strafbefehls oder zum Vollzug eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses zu erteilen. Die Praxis des Deutschen Bundestages zielt damit darauf ab, seine Mitglieder im Falle eines Strafverfahrens oder anderer Zwangsmaßnahmen nicht besser als die übrigen Bürger zu behandeln.¹²

Zur Verschärfung der Strafandrohung des Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) siehe die Antwort auf Frage 29 oben.

Wie bei anderen Strafverfahren sind auch bei der Verfolgung von Korruptionsstraftaten die Grenzen einzuhalten, die sich aus der Unschuldsvermutung und dem Prinzip des fairen Verfahrens ergeben. Es handelt sich dabei um rechtsstaatliche Grundsätze, die auch und gerade bei Korruptionsverfahren einzuhalten sind, da auch der Schutz des Rechtsstaats vor Korruption nur mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen darf.

Diese rechtsstaatlichen Grundsätze sind auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu beachten, insbesondere um grenzüberschreitende Vermögensverschiebungen aufzuspüren, zu sichern und einziehen zu können.

32. Information on effectiveness of non-criminal measures and of sanctions, (e.g. recovery measures and administrative sanctions) on both public and private offenders.

Es liegen hierzu keine auf Korruptionsstraftaten bezogenen statistischen Daten vor.

III. Medienpluralismus und Medienfreiheit

33. Please provide information on measures taken to follow-up on the recommendations received in the 2023 Report regarding media pluralism and media freedom (if applicable)

[freie Übersetzung: Bitte geben Sie Informationen über Maßnahmen an, die Sie 2023 im Rechtsstaatlichkeitsbericht in Bezug auf Medienpluralismus und Medienfreiheit ergriffen haben (sofern anwendbar)]

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition sieht vor, „eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden“ zu schaffen (Seite 99). Hierzu möchte die Bundesregierung in 2024 einen Gesetzesvorschlag einbringen.

Bereits heute besteht nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf Bundesebene ein Auskunftsanspruch der Presse unmittelbar aus Verfassungsrecht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG darf dieser verfassungsunmittelbare

Auskunftsanspruch der Presse auf Bundesebene in seinem materiellen Gehalt nicht hinter den im Wesentlichen inhaltsgleichen Auskunftsansprüchen auf Landesebene zurückbleiben.

A. Media authorities and bodies²

[freie Übersetzung: Regulierungsbehörden und -gremien für die Medien]

34. Measures taken to ensure the independence, enforcement powers and adequacy of resources (financial, human and technical) of media regulatory authorities and bodies

[freie Übersetzung: Maßnahmen zur Sicherstellung von Unabhängigkeit, Durchsetzungsbefugnissen und Angemessenheit der Ausstattung der Regulierungsbehörden und -gremien (in finanzieller, personeller und technischer Hinsicht)]

Die deutschen Länder arbeiten kontinuierlich an der Stärkung der Medienaufsicht durch Anpassungen des Medienstaatsvertrags und des Jugendmedienschutzstaatsvertrags der Länder. Dabei achten die Länder insbesondere auch auf adäquate Durchsetzungsmechanismen wie beispielsweise im Bereich des Jugendmedienschutzes.

Der 3. Medienänderungsstaatsvertrag ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten; durch die hierdurch erfolgten Änderungen wurden die Aufgaben der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Sicherstellung der Auftragserfüllung gestärkt. Eine weitere Stärkung der Aufsichtsgremien auch im Hinblick auf Transparenz und Compliance erfolgte durch den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen 4. Medienänderungsstaatsvertrag.

Die Länder arbeiten derzeit an einem 5. Medienänderungsstaatsvertrag mit dem Ziel, die für die Durchführung des Digital Services Act³ (DSA) erforderlichen Regelungen zu schaffen. Die Anhörung der Stakeholder wurde abgeschlossen. Der Entwurf des Staatsvertrags soll im 1. Quartal 2024 den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zur Billigung vorgelegt und anschließend durch die Parlamente der Länder ratifiziert werden.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes passt die Bundesregierung mit dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), das am 20.12.2023 vom Kabinett beschlossen wurde, die bestehenden Regelungen an den

² Vgl. Artikel 30 der Richtlinie 2018/1808.

³ Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 (Gesetz über digitale Dienste).

Digital Services Act (DSA) an. Hierzu gehört auch die Benennung einer unabhängigen Stelle nach Artikel 49 Abs. 1 DSA zur Durchsetzung des Schutzes von Minderjährigen in Vermittlungsdiensten nach Artikel 14 Abs. 3 DSA und auf Online-Plattformen nach Artikel 28 Abs. 1 DSA, bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten). Soweit in diesem Bereich Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder in seiner derzeitigen Fassung vom 14.12.2021 betroffen sind, benennen die Länder nach dem DDG – in Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern – mit dem voraussichtlich zum 1.1.2025 in Kraft tretenden Fünften Medienänderungsstaatsvertrag die zuständigen Landesmedienanstalten als zuständige Behörde nach Artikel 49 Abs. 1 DSA. Eine Reform des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (6. Medienänderungsstaatsvertrag) befindet sich derzeit in Arbeit. Die öffentliche Anhörung wurde bereits durchgeführt. Mit dem geplanten Staatsvertrag soll der technische Jugendmedienschutz verbessert und die Aufsicht und Rechtsdurchsetzung im Bereich Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 sowie den Beitrag der Bundesregierung hierzu verwiesen.

35. Conditions and procedures for the appointment and dismissal of the head / members of the collegiate body of media regulatory authorities and bodies

[freie Übersetzung: Bedingungen und Verfahren zur Benennung und Entlassung von Mitgliedern der Regulierungsbehörden und -gremien]

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

36. Existence and functions of media councils or other self-regulatory bodies

[freie Übersetzung: Vorhandensein und Funktionen von Medienräten oder anderen Gremien der Selbstkontrolle]

Die deutschen Länder reagieren kontinuierlich auf Entwicklungen und Bedarfe zur Verbesserung der Medienregulierung.

Der am 1. Juli 2023 in Kraft getretene 3. Medienänderungsstaatsvertrag stärkt die plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere in den Bereichen Finanzkontrolle und der Programmberatung weiter. So sollen die Gremien durch Richtlinien inhaltliche und formale Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung festlegen und die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen beraten. Daneben sollen die Aufsichtsgremien an Maßstäben mitwirken, die geeignet sind, die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kontrollieren.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 34 sowie den Beitrag der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 verwiesen.

B. Safeguards against government or political interference and transparency and concentration of media ownership

[freie Übersetzung: Schutzvorkehrungen gegen staatliche oder politische Eingriffe und Transparenz hinsichtlich Medienbeteiligungen]

37. Measures taken to ensure the fair and transparent allocation of state advertising (including any rules regulating the matter)

[freie Übersetzung: Maßnahmen zur Sicherstellung von fairer und transparenter Vergabe „staatlicher Werbung“ (einschließlich einschlägiger Regelungen)]

Es wird auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 und den Beitrag der Bundesregierung zu den Rechtsstaatlichkeitsberichten 2021 und 2022 verwiesen.

38. Safeguards against state / political interference, in particular:

[freie Übersetzung: Schutzvorkehrungen gegen staatliche und politische Eingriffe, insbesondere:]

– safeguards to ensure editorial independence of media (private and public)

[freie Übersetzung: Vorkehrungen zur Sicherstellung redaktioneller Unabhängigkeit von Medien (privat und öffentlich-rechtlich)]

Die Länder beraten derzeit, welche Maßnahmen angezeigt sind, um den Veränderungen in der Medienlandschaft mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Rechnung zu tragen und diesen zukunftsfest zu machen.

Im Jahr 2024 werden die Länder zudem die Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zur bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beraten.

Im Übrigen wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie die Rechtsstaatlichkeitsberichte 2022 und 2023 verwiesen.

– specific safeguards for the independence heads of management and members of the governing boards of public service media (e.g. related to appointment, dismissal) safeguards for their operational independence (e.g. related to reporting obligations) and the allocation of resources and safeguards for plurality of media,

[freie Übersetzung: spezifische Schutzvorkehrungen für die Unabhängigkeit des Managements und der Gremien (z.B. in Bezug auf Benennung, Entlassung), Schutzvorkehrungen für ihre operative Unabhängigkeit (z.B. in Bezug auf Berichtspflichten) und Verteilung der Mittel und Sicherstellung der Medienvielfalt]

Der 4. Medienänderungsstaatsvertrag ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Er wird die fachliche Kompetenz der plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter stärken, die Ausstattung der Aufsichtsgremien mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen gesetzlich absichern und den Umgang der Gremien mit Interessenskollisionen oder vorübergehender Besorgnis der Parteilichkeit adressieren.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 und den Beitrag der Bundesregierung hierzu verwiesen.

– information on specific legal provisions and procedures applying to media service providers, including as regards granting/renewal/termination of licenses company operation, capital entry requirements, concentration and corporate governance

[freie Übersetzung: Informationen zu spezifischen Rechtsvorschriften für Unternehmen im Mediensektor, einschließlich Verfahren für die Erteilung/Erneuerung/Widerruf von Zulassungen in Bezug auf deren Betrieb, an das Kapital geknüpfte Zulassungsvoraussetzungen und Unternehmensführung]

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

39. Transparency of media ownership and public availability of media ownership information, including on direct, indirect and beneficial owners as well as any rules regulating the matter

[freie Übersetzung: Transparenz hinsichtlich Medienbeteiligungen und öffentliche Verfügbarkeit entsprechender Informationen, einschließlich direkter, indirekter und stiller Eigentümer sowie einschlägiger Regelungen]

Die Beratungen der Länder über mögliche Änderungen des Medienkonzentrationsrechts wurden fortgesetzt. Hierzu hat im Oktober 2023 eine umfangreiche Anhörung der Stakeholder stattgefunden. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Es wird im Übrigen auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 verwiesen.

C. Framework for journalists' protection, transparency and access to documents

[freie Übersetzung: Rechtsrahmen für den Schutz von Journalisten, Transparenz und Zugang zu Dokumenten]

40. Rules and practices guaranteeing journalist's independence and safety, including as regards protection of journalistic sources and communications, referring also, if applicable, to follow-up given to alerts lodged with the Council of Europe's Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists

[freie Übersetzung: Regeln und Praktiken zur Gewähr von Unabhängigkeit und Sicherheit von Journalisten, einschließlich Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, ggf. auch bezüglich der Nachverfolgung von Alarmen über die Plattform des Europarats zur Verbesserung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten]

Der Schutz von Medienvertreterinnen und -vertretern ist erklärtes Ziel sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Zu diesem Auftrag verpflichtet nicht zuletzt das verfassungsrechtliche Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der damit verbundene Anspruch, als Garantinnen und Garanten für Freiheit und Sicherheit einer pluralistischen und demokratischen Wertegemeinschaft einzustehen.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Konzepte und Leitlinien zum Schutz von Medienvertretenden entwickelt bzw. angewandt. Der Entwurf zur Novellierung der „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ befindet sich derzeit weiterhin in der internen Abstimmung beim Deutschen Presserat.

Über die im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 bereits aufgeführten Maßnahmen hinaus, haben die Länder die Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Journalisten weiter intensiviert, indem einerseits weitere bedarfsgerechte Schutzmaßnahmen für Einsatzmaßnahmen entwickelt wurden und andererseits daran gearbeitet wurde, den langfristigen Austausch zwischen Medienschaffenden und Polizei zu fördern, um bestehende bedarfsgerechte Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern. So hat etwa die Bayerische Staatsregierung ein 4-Punkte-Programm zur Verbesserung des Schutzes von Journalistinnen und Journalisten in Bayern beschlossen. Das 4-Punkte-Programm ist das Ergebnis des gemeinsamen Projekts „Sicherheit für Journalistinnen und Journalisten“ von Medien.Bayern GmbH, Bayerischem Journalisten-Verband e.V. (BJV) und Bayerischem Innenministerium, gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei. Es hat das Ziel, mit gezielten Maßnahmen die Sicherheitslage für Medienschaffende noch weiter auszubauen und zu verbessern.

Daneben ist die Thematik Presse- und Versammlungsrecht ein fester Bestandteil der polizeilichen Ausbildung. Hierdurch wird die Polizei fortlaufend für den Umgang mit Journalisten sensibilisiert.

Alarm-Meldungen über die Plattform Sicherheit von Journalisten des Europarates nehmen die Länder ernst und gehen diesen konsequent nach. Insgesamt gingen fünf Meldungen ein, die jeweils an die zuständige Stelle weitergeleitet wurden.

Im Übrigen wird auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 und den Beitrag der Bundesregierung hierzu verwiesen.

41. Law enforcement capacity, including during protests and demonstrations, to ensure journalists' safety and to investigate attacks on journalists

[freie Übersetzung: Kapazitäten von Polizei und Justiz zum Schutz von Journalisten und zur Aufklärung von Angriffen auf Journalisten, einschließlich während Protesten und Demonstrationen]

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

42. Access to information and public documents by public at large and journalists (incl. transparency authorities where they exist, procedures, costs/fees, timeframes, administrative/judicial review of decisions, execution of decisions by public authorities), possible obstacles related to the classification of information

[freie Übersetzung: Zugang zu Informationen und öffentlichen Dokumenten durch die allgemeine Öffentlichkeit und Journalisten (einschließlich Transparenzbehörden soweit vorhanden, Verfahren, Kosten/Gebühren, Zeiträume, Überprüfung von Entscheidungen durch Verwaltung/Gericht, staatliche Durchführung von Entscheidungen und mögliche Behinderungen durch die Klassifizierung von Information)]

Ergänzend wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

43. Lawsuits (incl. SLAPPs – strategic lawsuits against public participation) and convictions against journalists (incl. defamation cases) and measures taken to safeguard against manifestly unfounded and abusive lawsuits

[freie Übersetzung: Gerichtsverfahren (einschließlich SLAPPs – strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung) und Verurteilungen von Journalisten (einschließlich Verleumdungsfälle) und Maßnahmen zum Schutz vor offensichtlich unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren]

Es liegen keine Daten zur Anzahl der zivil- und strafrechtlichen Verfahren vor, die in Deutschland gegen Journalisten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung geführt werden. Ebenso gibt es keine Daten zur Anzahl entsprechender Verurteilungen.

Auch zu sog. SLAPP-Verfahren liegen keine Daten zur Anzahl von Verfahren vor.

Deutschland ist sich jedoch der generellen Gefahr bewusst, die von sog. strategischen Klagen gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung (SLAPPs – „strategic lawsuit against public participation“) ausgeht.

Hierbei handelt es sich um missbräuchliche Gerichtsverfahren, die mit dem Ziel angestrengt werden, die Beklagten einzuschüchtern und von (weiteren) Meinungsäußerungen und Berichterstattungen abzuhalten. Dabei sollen die finanziellen und personellen Ressourcen der Beklagten in dem Gerichtsverfahren gebunden und so weitere (journalistische) Tätigkeiten unterbunden werden.

Insbesondere für die freie journalistische Berichterstattung als unverzichtbarem Element des demokratischen Rechtsstaats ist diese Bedrohung potenziell gegeben. Allerdings ist dieses spezifische Phänomen in Deutschland bislang nicht relevant.

Deutschland verfolgt die Entwicklung dennoch aufmerksam und unternimmt Schritte zur Umsetzung der Empfehlung der KOM (EU) 2022/758 vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“). Zudem wird im Jahr 2024 die Anti-SLAPP-Richtlinie in Kraft treten.

IV. Other institutional issues related to checks and balances

44.

A. The process for preparing and enacting laws

45.

46.

Da es zu den Fragen 45 und 46 im Berichtszeitraum keine nennenswerten Neuerungen gab, kann vollumfänglich auf den DEU Beitrag 2023 verwiesen werden.

47. Rules and application of states of emergency (or analogous regimes), including judicial review and parliamentary oversight

Einen "Ausnahmestand" oder allgemeinen "Notstand" kennt das Grundgesetz nicht.

Der Deutsche Bundestag kann jedoch mit 2/3-Mehrheit und Zustimmung des Bundesrates feststellen, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Art. 115a Absatz 1 GG). Der Zustand nach einer solchen Feststellung wird als "Verteidigungsfall" bezeichnet. Der Verteidigungsfall wurde in der Geschichte der Bundesrepublik bislang noch niemals festgestellt. Die Einzelheiten hierzu sind in den Artikeln 115a bis 115l des Grundgesetzes geregelt.

Während des Vorliegens des Verteidigungsfalls gelten veränderte Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. So hat der Bund beispielsweise das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören (Art. 115c GG). Während des Verteidigungsfalls gelten zudem Vereinfachungen des Gesetzgebungsverfahrens. Einzelheiten sind in Art. 115d des Grundgesetzes geregelt. So sieht Art. 115d Abs. 2 des Grundgesetzes ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren vor. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind dann gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestag dem Bundesrat zuzuleiten (Art. 115d Abs. 2 Satz 1 GG). Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam (Art. 115d Abs. 2 Satz 2 GG). Dieses beschleunigte Verfahren stellt eine Abweichung vom regulären Gesetzgebungsverfahren dar, bei dem Gesetzentwürfe der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat und anschließend dem Bundestag zugeleitet werden, was mehr Zeit in Anspruch nimmt (Art. 76 Abs. 2 GG).

Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so trifft der sog. Gemeinsame Ausschuss die Feststellung des Verteidigungsfalls mit 2/3-Mehrheit (Art. 115a Abs. 2 GG). Der Gemeinsame Ausschuss kann als "Notparlament" der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden und besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Mitglieder der Bundesregierung dürfen nicht Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses sein. Einzelheiten sind in Art. 53a des Grundgesetzes geregelt.

Im Verteidigungsfall handelt der Gemeinsame Ausschuss als Notparlament, wenn dem rechtzeitigen Zusammentreten des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Stellt der Gemeinsame Ausschuss im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr (Art. 115e Abs. 1 GG). Durch ein Gesetz des Gemeinsamen

Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden (Art. 115e Abs. 2 GG).

Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen wurde. Das Gesetzgebungsverfahren des Gemeinsamen Ausschusses ist gegenüber dem Gesetzgebungsverfahren des Bundestages und Bundesrates vereinfacht. So werden beispielsweise Gesetzentwürfe in einer einzelnen Beratung verabschiedet (§ 14 Geschäftsordnung Gemeinsamer Ausschuss). Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben (Art. 115l GG). Das Grundgesetz sieht zudem weitere Beschränkungen für Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses vor. So treten Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuss beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalls außer Kraft (Art. 115k Abs. 2 GG). Der Bundestag kann den Verteidigungsfall mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit für beendet erklären (Art. 115l Abs. 2).

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen auch während des Verteidigungsfalls nicht beeinträchtigt werden (Art. 115g GG). Es behält damit seine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

48. Da es zur Frage 48 im Berichtszeitraum keine nennenswerten Neuerungen gab, kann vollumfänglich auf den DEU Beitrag 2023 verwiesen werden.

B. Unabhängige Behörden

49. Unabhängigkeit, Kapazität und Befugnisse von Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragten und Gleichbehandlungsstellen

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die zum Schutz der Menschenrechte beitragen, indem sie auf politischer Ebene den menschenrechtlichen Dialog und die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben fördern.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. wirkt als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäß dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen

Instituts für Menschenrechte (DIMRG) auf die Einhaltung der Menschenrechte hin. Das DIMR ist bei den Vereinten Nationen gemäß den „Pariser Prinzipien“⁴ für Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit A-Status akkreditiert.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt unterbreitet der Bundesministerin des Auswärtigen Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen. Sie nimmt am internationalen Menschenrechtsdiskurs teil und steht in engem Kontakt mit den politischen Akteuren von Bund und Ländern und den internationalen Gremien und Einrichtungen des Menschenrechtsschutzes.

Nach Artikel 17 GG ist jedermann dazu berechtigt, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Der Bundestag bestellt gemäß Artikel 45c GG für die Behandlung der an ihn gerichteten Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden jede Legislaturperiode einen Petitionsausschuss, dessen Rechte sich u. a. aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) ergeben.

Die Bundesregierung hat die Stelle des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland eingerichtet. Der Beauftragte koordiniert die Maßnahmen der Bundesregierung gegen Antiziganismus, unterstützt die Umsetzung der 2021 von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) vorgelegten Empfehlungen und fungiert als zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Gemeinschaften der Sinti und Roma in Deutschland. Da viele Bereiche, in denen Maßnahmen gegen Antiziganismus umgesetzt werden müssen, in die Zuständigkeit der Länder fallen, arbeitet der Bundesbeauftragte an der Einrichtung einer ständigen Bund-Länder-Kommission zu diesen Themen. Ein weiteres Arbeitsfeld ist der Aufbau eines Rechtshilfenetzwerkes für Betroffene von Antiziganismus, um sie in ihrem gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu unterstützen. Nach Einschätzung der UKA ist dieser infolge von Ausgrenzung und Diskriminierung eingeschränkt. Der Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland plant zudem, entsprechend dem Bundestagsbeschluss vom 14.12.2023 (BT-Drucksache 20/9779) gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz prüfen zu lassen, ob der strafrechtliche Schutz der Sinti und Roma gegen Hasskriminalität hinreichend gegeben ist.

⁴ National institutions for the promotion and protection of human rights, G.A. res. 48/134, 48 U.N. GAOR Supp. (No. 49) at 252, U.N. Doc. A/48/49 (1993) ("Paris Principles").

Zudem existieren in Deutschland verschiedene weitere Beschwerdemechanismen, die zur Durchsetzung geltenden Rechts beitragen. Für externe Hinweise über Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeibehörden des Bundes (und auch der Länder) steht in erster Linie das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren oder aber die Möglichkeit einer Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Landespolizeibehörde offen. Beim Bundeskriminalamt (BKA) werden Beschwerden durch das in der Zentralabteilung angesiedelte Justitiariat des BKA bearbeitet. Zudem besteht im BKA die Möglichkeit, sich an den Wertebeauftragten zu wenden, dessen Position im Januar 2021 eingerichtet wurde. Im Juli 2023 wurde die interne Meldestelle gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes bei der Innenrevision des BKA eingerichtet. Auch hier können Beschwerden eingereicht werden.

Des Weiteren ist beispielsweise bei jeder Bundespolizeidirektion eine an die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angebundene Beschwerdestelle für externe Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf etwaiges Fehlverhalten von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten vorhanden. Interne Beschwerden können vertraulich an eine dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellte Vertrauensstelle gerichtet werden. Diese Vertrauensstelle ist seit Sommer 2023 auch interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

In den meisten Ländern gibt es mittlerweile ebenfalls ergänzend zu den dienstaufsichtlich zuständigen Stellen eigenständige Anlaufstellen für externe und interne Hinweise auf Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 sieht die Einrichtung des Amtes einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten vor. Das erforderliche Gesetz soll aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Das Gesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Im Falle von Diskriminierungen im Arbeitsleben oder bei Alltagsgeschäften berät die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die fachlich unabhängig und beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird von der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung geleitet. Sie ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben gibt es Landesantidiskriminierungsstellen in acht Ländern, bundesweit 27 kommunale Antidiskriminierungsstellen und ein Netz an Beauftragten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Für alle Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung gibt es zudem weisungsfrei agierende Gleichstellungsbeauftragte.

Weitere Beschwerdemöglichkeiten bestehen auch bei nicht eigens dafür eingerichteten Stellen, wie u.a., Personalvertretungen und dem Sozialmedizinischen Dienst. Das Beschwerderecht nach Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch mehrere unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden gewährleistet, namentlich die/den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dessen Zuständigkeit sich nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) u.a. auf die öffentlichen Stellen des Bundes erstreckt, sowie die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Für einige Kirchen – u.a. für die römisch-katholische Kirche und die Evangelische Kirche in Deutschland – bestehen eigene Regelungen für die Datenschutzaufsicht im Rahmen von Art. 91 DSGVO⁵. Auch für den Rundfunk gibt es spezifische Institutionen für die Datenschutzkontrolle.

50. Statistics/reports concerning the follow-up of recommendations by National Human Rights Institutions, ombudsman institutions, equality bodies and supreme audit institutions in the past two years.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR) leistet Forschungs- und Informationsarbeit zu menschenrechtlichen Themen und legt dem Deutschen Bundestag gemäß § 2 Abs. 5 DIMRG (Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16.07.2015) jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vor, der in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Stellungnahmen des DIMR zu aktuellen menschenrechtlichen Fragestellungen finden aber auch darüber hinaus breite Beachtung. Ferner fördert und überwacht das unabhängige Institut mit eigenen Monitoring-Stellen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN- Kinderrechtskonvention. Seit November 2022 ist das DIMR von der Bundesregierung mit einer kontinuierlichen und unabhängigen innerstaatlichen Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“) sowie zur Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel Nr. 197 (Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels) und der Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer betraut. Hierfür wurden die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt und die Berichterstattungsstelle Menschenhandel eingerichtet.

⁵ Vgl. etwa für die römisch-katholische Kirche in Deutschland §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz vom 29. Dezember 2017, sowie §§ 39 ff. des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017

Mit dem vom Bundestag 2020 beschlossenen Auftrag für einen Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) und Aufbau eines solchen beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) wurde der Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Der NaDiRa soll auf Basis unterschiedlicher Datenquellen verlässliche Aussagen über Ursachen, Ausmaß und Folgen von Rassismus treffen, um darauf aufbauend effektive Maßnahmen gegen Rassismus entwickeln zu können.

Zivilgesellschaftliche Akteure werden in den Prozess einbezogen. Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung sowie von (potentiell) Betroffenen von Rassismus, als auch qualitative Untersuchungen zu institutionellen Kontexten. Um kontinuierlich Entwicklungen und Trends aufzuzeigen, erscheinen ab dem Jahr 2023 regelmäßig Schwerpunktberichte, welche auch Handlungsempfehlungen enthalten. Der erste Bericht erschien in diesem Jahr zum Schwerpunkt Gesundheit. Aus themenspezifischen Studien sowie aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zur Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland liegen Ergebnisse und Empfehlungen bereits vor.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Die Nationale Stelle wurde auf Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) eingerichtet. Es trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft. Art. 19 OP-CAT legt für die Nationale Stelle (u.a.) folgende Aufgaben fest: Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, um die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist und die Bedingungen der Freiheitsentziehung zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern; Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus hat sie einen Jahresbericht zu erstellen, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu Diskriminierung ist eine gesetzliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle gemäß § 27 AGG. Darüber hinaus legt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeinsam mit den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags alle 4 Jahre einen Bericht an den Deutschen Bundestag vor. Der Vierte Gemeinsame Bericht zum Thema "Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen" wurde dem Deutschen Bundestag 2021 vorgelegt. Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft gem. Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Dazu kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen

außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Der Bundesrechnungshof ist gem. § 1 BRHG (Gesetz über den Bundesrechnungshof vom 11.07.1985) eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen. Er arbeitet seit langem eng und vertrauensvoll mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten (EU-ORKB) und mit dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) zusammen. Dabei geht es zum einen darum, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus dem EU-Haushalt sicherzustellen; zum anderen pflegen die EU-ORKB und der EuRH einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch zu allgemeinen und spezifischen Themen der externen europäischen Finanzkontrolle.

Darüber hinaus gehende Statistiken oder Berichte sind nicht vorhanden.

C. Zugänglichkeit und gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

51. Modalitäten der Veröffentlichung von Verwaltungsentscheidungen und Umfang der gerichtlichen Überprüfung

52. Gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen: short description of the general regime)

53. Umgang der Gerichte, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV // Rules and practices related to the application by all courts, including constitutional jurisdictions, of the preliminary ruling procedure (Art. 267 TFEU)

54. Umsetzung endgültiger Gerichtsentscheidungen (einschließlich derer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) durch die öffentliche Verwaltung und Staatliche Institutionen

In Deutschland ist das staatliche Verwaltungshandeln umfassend in einer Vielzahl von Fachgesetzen geregelt. Daneben haben der Bund und die Länder jeweils für ihre Behörden eigene (weitestgehend gleichlautende) Verwaltungsverfahrensgesetze. Diese legen als zentrale Kodifikationen grundsätzliche Regeln für die Behörden fest. Sie garantieren einen umfassenden Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen und gewährleisten zugleich, dass sie

ihre Interessen und Anliegen wirksam geltend machen können. Zugleich unterliegt jegliches staatliches Verwaltungshandeln der Kontrolle unabhängiger Gerichte, zu denen jeder, der die Verletzung seiner Rechte geltend macht und – in gesetzlich festgelegten Fällen für bestimmte Rechtsbereiche – anerkannte Vereinigungen, die satzungsgemäß Gemeinwohlinteressen verfolgen, leichten Zugang haben.

Die Verwaltung ist wie alle staatliche Gewalt durch das Grundgesetz an Gesetz und Recht gebunden, bei dessen Auslegung insbesondere auch die (nationale und supranationale) Rechtsprechung berücksichtigt wird. Handelt die Verwaltung rechtswidrig, kann die gerichtliche Aufhebung oder Korrektur der rechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen begehrt werden.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind nach Artikel 46 EMRK verbindlich. Dementsprechend werden ausnahmslos alle gegen Deutschland ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt. Soweit in der Statistik des Europarates offene Umsetzungsverfahren ausgewiesen sind, die länger zurückliegende Urteile des Gerichtshofs betreffen, hat Deutschland bereits über die abgeschlossene Umsetzung berichtet, lediglich die Schließung des Verfahrens durch den Europarat steht noch aus.

Die deutschen Gerichte machen regen Gebrauch von der Möglichkeit, Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV an den EuGH zu stellen. Dies belegt die Rechtsprechungsstatistik des EuGHs, nach der von den 546 im Jahr 2022 neu eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen 98 aus Deutschland stammten.

55. Rules and practices having an impact on the effective operation and safety of civil society organisations and human rights defenders. This includes measures for protection from attacks – verbal, physical or on-line –, intimidation, legal threats incl. SLAPPs, negative narratives or smear campaigns, measures capable of affecting the public perception of civil society organisations, etc. It also includes measures to monitor threats or attacks and dedicated support services

58. Rules and practices on the participation of civil society organisations and human rights defenders to the decision-making process (e.g. measures related to dialogue between authorities and civil society, participation of civil society in policy development and decision-making, consultation, dialogues, etc.)

Zivilgesellschaftliche Organisationen können in Deutschland ihrer Tätigkeit ungehindert nachgehen. Es gelten die allgemeinen Gesetze und Schutzvorschriften. Für die Beteiligung bei Gesetzentwürfen

der Bundesregierung enthält beispielsweise § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm) eine Regelung, die eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, sicherstellen soll. Soweit keine Sondervorschriften bestehen, entscheidet das federführende Bundesministerium im eigenen Ermessen über Zeitpunkt, Umfang und Auswahl. Seit 2015 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" Projekte zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Die Fördersumme für „Demokratie leben!“ wurde zwischen 2015 und heute mehr als vervierfacht. Das BMFSFJ fördert derzeit ca. 635 Projekte auf vier Ebenen (Kommune, Länder, Bund und Modellprojekte) und in drei Handlungsfeldern (Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention) mit insgesamt 182 Millionen Euro (2023).

59.

Da es zur Frage 59 im Berichtszeitraum keine nennenswerten Neuerungen gab, kann vollumfänglich auf den DEU Beitrag 2023 verwiesen werden.